



Informationsbrief 6

Die Zuständigkeiten der Europäischen Union

Das Ziel des vorliegenden Informationsbriefs ist es, einen Überblick über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten zu geben. Zuständigkeiten, die nicht in den EU-Verträgen der Union übertragen wurden, verbleiben bei den Mitgliedstaaten. Im Wesentlichen gibt es drei Kategorien von Zuständigkeiten: Zuständigkeiten: (1) die vollständig in der Kompetenz der EU liegen (etwa die Währungspolitik), (2) Zuständigkeiten, die EU und Mitgliedstaaten sich teilen (etwa die Regulierung des Binnenmarktes), und (3) Zuständigkeiten, die den Mitgliedstaaten vorbehalten sind (etwa die Gewährleistung der inneren Sicherheit). Daneben gibt es noch besondere Arten von Zuständigkeiten, die sich in diese drei Kategorien nicht einordnen lassen. Wenn die Union ihre Zuständigkeiten ausübt, muss sie zwei Grundsätze beachten: den Grundsatz der Subsidiarität und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hieraus ergeben sich Grenzen für das Handeln der Unionsorgane. Zum Schluss wird versucht, an einem Fallbeispiel die Problematik der Zuständigkeitsverteilung widerzuspiegeln und mögliche Überschneidungen der Zuständigkeiten darzustellen.

Autorin: Darja Groß

1. Problemstellung

Laut zahlreichen Studien und Befragungen sind immer mehr Menschen mit der Politik der EU unzufrieden. Gründe dafür sind die vielfältige Veränderung der Welt, die Folgen der Finanzkrise, die Flüchtlingskrise, das Gefühl der Unsicherheit aufgrund von Terroranschlägen und anderes mehr. Die Menschen erwarten von der EU Lösungen und sind verärgert, weil Europa diese nicht liefert. Zusätzlich wird die Lage durch Medienberichte verschärft, die den Mitgliedstaaten ein fehlendes Gemeinschaftsgefühl und ein hohes Konfliktpotenzial attestieren, welches die derzeitige Anpassungspolitik der EU gerade in der Flüchtlingspolitik konterkariert.

Deswegen ist es wichtig, überzogene Erwartungen an die EU zu dämpfen. Denn nicht alles, wofür die EU verantwortlich gemacht wird, fällt auch in ihren Zuständigkeitsbereich. Um dies zu erreichen, ist eine Aufklärung nötig, die den Bürgern zeigt, wofür die EU zuständig ist und wie weit die EU in ihrem Handeln gehen kann, denn vielen Europäern ist es zu undeutlich und unklar, welche Zuständigkeiten wer besitzt und wie ausüben darf.

2. Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung

Die Union verfügt nur über jene Zuständigkeiten, die ihr von den Mitgliedstaaten vertraglich übertragen wurden. Das bedeutet, dass die EU selbst keine Fähigkeit hat, sich selbst Kompetenzen zuzuweisen, nur die Mitgliedstaaten können diese der EU durch die EU-Verträge zuweisen. Daraus folgt, dass die Union nur innerhalb der Verträge handeln kann und dass die Zuständig-

keiten, die nicht in den Verträgen erwähnt sind, die Kompetenzen der Mitgliedstaaten sind. Jedes Handeln der Union setzt also eine der Union zugeordnete Rechtsgrundlage voraus. Dieses Prinzip ist in Artikel 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 EUV formuliert und nennt sich das *Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung*. Zu beachten ist allerdings, dass die der Union zugewiesenen Zuständigkeiten vom Gerichtshof der EU (EuGH) *weit* ausgelegt werden. Das heißt, dass die Union durchaus über Zuständigkeiten verfügt, die beim ersten Hinsehen über den Wortlaut einer Rechtsgrundlage hinauszugehen scheinen.

Dieses Prinzip der Zuständigkeitsverteilung ist aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekannt, denn auch der Bund kann nur dann tätig werden, wenn das Grundgesetz ihm eine Befugnis zuweist, andernfalls sind die Länder zuständig (Art. 30 GG). Will die Union zum Beispiel einen Rechtsakt erlassen, müssen die Organe daher immer zuerst nach einer Rechtsgrundlage suchen, die ihnen den Erlass des Rechtsakts erlaubt. Die erlassenen Rechtsakte müssen die Rechtsgrundlage bezeichnen, auf der sie beruhen. So könnte die Union zum Beispiel, selbst wenn alle beteiligten Organe mehrheitlich oder gar einstimmig dafür stimmten, keine Vorschriften zu den Inhalten vorschulischer Bildung erlassen oder sich zum Kirchenbau äußern. Fehlt der Union die Zuständigkeit für einen Rechtsakt, so kann dieser durch den EuGH für nichtig erklärt werden.

Der Europäische Gerichtshof betont in seinen Entscheidungen die Geltung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung. Allerdings legt er, wie schon ge-

sagt, die in den Verträgen enthaltenen Ermächtigungen regelmäßig weit aus und verschafft so der EU einen breiten Kompetenzraum. Die Zuweisung neuer Kompetenzen an die Union erfolgt im Wege einer Änderung der Verträge.

3. Die Verteilung der Zuständigkeiten

Wer wofür zuständig ist, ist nicht nur in einem Staat eine zentrale Frage, sondern auch in einer Staatengemeinschaft wie der EU. Sämtliche Zuständigkeiten der EU ergeben sich aus den Verträgen, auf denen die EU beruht, nämlich aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der letzte Änderungsvertrag, der Vertrag von Lissabon, hat in den Artikel 2 bis 6 AEUV die Aufgabenteilungen und die Zuständigkeitsbereiche der Union genauer festgelegt. Trotz der Festlegung der Kompetenzen durch die Verträge, gibt es Bereiche der Kompetenzverteilung, in denen keine Klarheit darüber herrscht, wer für was zuständig ist. Um das Problem der Zuständigkeitsverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten besser zu verstehen, kann man dieses auf den Begriff bringen: „*Wer darf/muss was machen?*“. Der Begriff *Zuständigkeit* umfasst also Hoheitsrechte, die Rechtsträgern (hier der EU) zugeordnet und die beschränkt sind. Anstelle des Begriffs „Zuständigkeit“ könnten auch die Begriffe „Kompetenz“, „Befugnis“, „Recht“ oder „Ermächtigung“ verwendet werden. Allerdings hat sich im EU-Kontext der Begriff „Zuständigkeit“ eingebürgert, weil er im AEUV Verwendung findet (vgl. Art. 2 AEUV). Zuständigkeiten werden nicht nur zwischen der EU und den Mitgliedstaaten

(d. h. „vertikal“), sondern auch innerhalb der EU zwischen den Organen („horizontal“) verteilt. So hat die Kommission das Initiativrecht, das Parlament und der Rat haben Befugnisse bei der Kontrolle des Haushalts und bei der Rechtsetzung usw. Die „horizontale“ Verteilung von Zuständigkeiten („horizontal“, weil sich alle Organe auf derselben Ebene befinden) spielt aber in diesem Informationsbrief keine Rolle. Vielmehr geht es hier um die „vertikale“ Verteilung von Zuständigkeiten. Als „vertikale“ Zuständigkeitsverteilung wird die Kategorie bezeichnet, weil sie das Verhältnis der EU zu den Mitgliedstaaten betrifft, in dem – so jedenfalls das gängige Bild – die EU den Mitgliedstaaten übergeordnet ist, d. h. sich auf einer höheren Ebene befindet.

4. Arten von Zuständigkeiten

Die EU erhält ihre Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten, darauf wurde schon hingewiesen. Alle der EU nicht zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. Der EUV stellt zudem klar, dass der Union, freilich nur durch eine Änderung der Verträge, neue Zuständigkeiten sowohl gegeben als auch vorhandene Zuständigkeiten wieder weggenommen werden können. In der Europäischen Union und bei den Mitgliedstaaten unterscheidet man im Wesentlichen drei Kategorien von Zuständigkeiten: Solche, die völlig in der Kompetenz der EU liegen, solche, die die EU und Mitgliedstaaten sich teilen, und jene, die den Mitgliedstaaten vorbehalten sind.

4.1. Ausschließliche Zuständigkeiten der Europäischen Union

Die Zuständigkeiten, die ausschließlich der EU zugewiesen sind, werden durch Artikel 3 AEUV festgelegt und als „ausschließliche Zuständigkeiten“ bezeichnet. Eine ausschließliche Zuständigkeit der EU ist für fünf Bereiche vorgesehen: (1) die Zollunion, (2) die Festlegung der Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt, (3) die Währungspolitik für die Länder des Euro-Raums, (4) die Erhaltung der lebenden Meeresschätze im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und (5) die Gemeinsame Handelspolitik. Ferner hat die EU unter bestimmten Voraussetzungen die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Abkommen.

In den Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit kann nur die EU in diesen Bereichen gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten können in dem Fall nicht tätig werden, es sei denn, sie werden von der EU hierzu ermächtigt.

Die genannten ausschließlichen Zuständigkeiten der EU hängen zum größten Teil mit dem Binnenmarkt zusammen. Es ist nachvollziehbar, dass die Mitgliedstaaten genau für diese Bereiche die komplette Zuständigkeit der EU zugewiesen haben. Die Freiheit des Warenverkehrs innerhalb der EU ist erst dann umfassend gewährleistet, wenn es auch einen gemeinsamen Außenzoll der EU gibt. Auch die Sicherung des Wettbewerbs im Binnenmarkt und der Außenhandel gehören aus diesem Grund in die Zuständigkeit der Europäischen Union. Dies gilt zudem für die Währungspolitik, soweit sie sich auf die Gemeinschafts-

währung, den Euro, bezieht. Die derzeit 19 der 28 EU-Mitgliedstaaten, die sich zu einem Euro-Währungsgebiet zusammengeschlossen haben, gaben damit auch ihre währungspolitische Souveränität auf und haben die Entscheidungsgewalt auf die Europäische Zentralbank übertragen. Für das erfolgreiche Funktionieren dieser Bereiche ist eine einheitliche Entscheidung notwendig, weshalb diese der ausschließlichen Zuständigkeit der Union zugewiesen wurden.

4.2. Zwischen der Union und der Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten, welche die EU und die Mitgliedstaaten sich „teilen“, sind durch Artikel 4 AEUV bestimmt. Man nennt diese deshalb „geteilte Zuständigkeiten“. Der Begriff „geteilt“ ist allerdings ungenau, weil damit die Vorstellung verbunden werden könnte, die EU und die Mitgliedstaaten hätten gleichberechtigten Zugriff auf diese Zuständigkeiten. Das ist jedoch nicht der Fall: Zwar haben in den Bereichen der „geteilten Zuständigkeiten“ sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten das Recht, Gesetze und verbindliche Rechtsakte zu erlassen, jedoch können die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit nur wahrnehmen, falls die EU ihre Zuständigkeit nicht ausübt bzw. entschieden hat, ihre eigene Zuständigkeit nicht mehr auszuüben. Sobald also die EU von ihrer Regelungsbefugnis im Bereich der geteilten Zuständigkeit Gebrauch macht, dürfen die Mitgliedstaaten dies nicht mehr tun. Man könnte daher, ähnlich wie im Grundgesetz im Verhältnis Bund/Länder, von einer „konkurrierenden“ Zuständigkeit sprechen, besser noch von einer „Vorrangzuständigkeit“ der EU.

Die zwischen der EU und den EU-Ländern geteilte Zuständigkeit findet zum Beispiel in folgenden Bereichen Anwendung: Binnenmarkt; Sozialpolitik, jedoch nur bei Aspekten, die im Vertrag genau definiert sind; Umwelt; Verbraucherschutz; Gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit; Verkehr; wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt; Energie; Landwirtschaft und Fischerei (ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze, da diese in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen); Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Die (geteilte) Zuständigkeit der EU für den Binnenmarkt setzt einen grenzüberschreitenden Bezug der wirtschaftlichen Tätigkeit voraus, wobei sich „grenzüberschreitend“ auf die Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten bezieht. Ob beispielsweise in Gaststätten geraucht werden darf, wird allein auf nationaler Ebene entschieden, aber das Tabakverbot in Print- und elektronischen Medien fällt in die Zuständigkeit der EU, da die Zeitungen und Sendungen die Binnengrenzen leicht überschreiten und somit Einfluss im Nachbarland ausüben können. Im Bereich der geteilten Zuständigkeiten können die EU und die Mitgliedstaaten auch zusammenwirken, indem auf europäischer Ebene bestimmte Mindeststandards (Untergrenzen) beschlossen werden, die in den Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. Alles Weitere, insbesondere eine Überschreitung der Mindeststandards, kann dann national geregelt werden.

Neben den beiden Hauptzuständigkeitskategorien – der ausschließlichen und der geteilten Zuständigkeit – gibt es noch eine Reihe weiterer Zuständigkeitskategorien, nämlich eine Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungszuständigkeit der Union sowie besondere Zuständigkeiten, die sich den vorhandenen Kategorien nicht zuordnen lassen.

4.3. Zuständigkeit für die Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Bei bestimmten den Mitgliedstaaten vorbehaltenen Zuständigkeiten darf die EU gemäß Artikel 6 AEUV *unterstützend, koordinierend und ergänzend* tätig werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Politikbereiche:

- Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit;
- Industrie;
- Kultur;
- Tourismus;
- allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport;
- Katastrophenschutz;
- Verwaltungszusammenarbeit.

Maßnahmen zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften sind hier grundsätzlich unzulässig. Das ändert sich aber, wenn Bezüge zum Binnenmarkt bestehen. In diesem Fall greift nämlich die (geteilte) Zuständigkeit der EU für den *Binnenmarkt*, selbst wenn ein der EU eigentlich vorenthaltenes Politikfeld betroffen ist. Die Zuständigkeit der EU, den Binnenmarkt zu regeln, liegt also gewissermaßen „quer“ zu den nationalen Politikfeldern.

Beispiel aus dem Bereich des Bildungswesens: Struktur und Inhalte des nationalen Bildungssystems werden von jedem EU-Mitgliedstaat nach seinen eigenen Vorstellungen geregelt, ohne dass die EU sich in diesen Bereich mit Forderungen nach Vereinheitlichung einmischen darf. Die EU darf in diesem Bereich nur ergänzend tätig werden, etwa durch Förderprogramme, die finanzielle Anreize für die europaweite Mobilität von Schülern, Lehrlingen und Lehrern setzen. Geht es jedoch um die berufliche Mobilität von Lehrern oder um die Schulbildung der Kinder von „Wanderarbeitnehmern“ (Arbeitnehmerfreizügigkeit!), dann greift die EU-Zuständigkeit für den „Binnenmarkt“, so dass die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften angeglichen werden können, obwohl es in der Sache um Bildungspolitik geht.

4.4. Besondere Zuständigkeiten der Europäischen Union

Neben den bereits genannten Zuständigkeiten gibt es Zuständigkeiten, die besonders geregelt worden sind. Dazu gehören die Zuständigkeiten der Union für die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik (Artikel 5 AEUV) sowie ihre Zuständigkeit für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) (Artikel 2 Abs. 4 AEUV).

Nach den Maßgaben des AEUV legt die Union Regeln zur Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zwischen den Mitgliedstaaten fest, um eine einheitliche Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen in Europa zu erreichen. Ferner ist die Union dafür zuständig, die GASP, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, zu erarbeiten und zu verwirklichen.

5. Grundsätze der Ausübung der Zuständigkeiten

Für die Ausübung der Zuständigkeiten gelten zwei Grundsätze. Diese bestimmen einerseits die Reihenfolge der Problemlösung (Subsidiaritätsprinzip) und schützen andererseits die Mitgliedstaaten und die Unionsbürger vor unnötigem Eingreifen der EU (Prinzip der Verhältnismäßigkeit).

5.1. Das Subsidiaritätsprinzip

Einer der beiden Grundsätze, nach denen die Zuständigkeiten der EU ausgeübt werden müssen, besagt, dass öffentliche Aufgaben möglichst bürgernah, zum Beispiel auf Ebene der Kommunen oder der Bundesländer, geregelt werden sollen. Dieser Grundsatz ist in Artikel 5 Abs. 3 EUV festgelegt und nennt sich „Subsidiaritätsprinzip“.

Subsidiarität bedeutet, dass sich die obere Ebene in die Lösung eines Problems erst einschalten soll, wenn es auf kommunaler bzw. nationaler Ebene nicht gelöst werden kann. Die EU darf also nur dann tätig werden, wenn die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen und wenn die politischen Ziele besser auf der europäischen Ebene erreicht werden können.

Das Subsidiaritätsprinzip gilt allerdings nur für Bereiche, die nicht in die ausschließlichen Zuständigkeiten der EU fallen. Denn bei den ausschließlichen Zuständigkeiten haben die EU-Verträge bereits selbst entschieden, dass nur die EU tätig werden darf.

5.2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Ein wichtiger Rechtsgrundsatz für rechtsstaatliches Handeln ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dies ist der

zweite Grundsatz, der bei der Ausübung der Zuständigkeiten der EU zu beachten ist. Der Grundsatz besagt, dass jede Maßnahme der EU folgenden Kriterien genügen muss: Sie muss...

1. ... zur Zielerreichung *geeignet* sein → ist das Ziel überhaupt damit zu erreichen?
2. ... zur Zielerreichung *erforderlich* sein → es darf kein milderes, aber gleich effizienteres Mittel zur Erreichung des erwünschten Zieles existieren;
3. ... zur Zielerreichung *angemessen* sein → die mit der Maßnahme verbundenen Nachteile müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu den durch die Maßnahme bewirkten Vorteilen stehen, die Vorteile müssen also überwiegen.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit schützt nicht zuletzt den Bürger vor der Verletzung seiner Grundrechte durch die Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung und die Mitgliedstaaten vor übermäßigen Eingriffen der EU in deren Souveränität.

Die an der Gesetzgebung in der EU beteiligten Organe müssen also ständig prüfen, ob statt einer geplanten Maßnahme auch eine andere, ebenso wirksame, aber weniger in die Rechte der Bürger und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten eingreifende Lösung möglich wäre.

6. Fallbeispiel

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten nicht klar nach Politikbereichen voneinander abgegrenzt sind, sondern gewissermaßen „quer“ zueinander liegen (vgl. 4.3). Dies kann dazu

führen, dass die Zuständigkeiten der EU Kompetenzbereiche der Mitgliedstaaten berühren, die ihr *als Politikfeld eigentlich verschlossen* sind, die jedoch Berührungspunkte mit einer EU-Zuständigkeit aufweisen, so dass die EU in dieses nationale Politikfeld punktuell eingreifen darf. Für diese Konstellation ist der Fall „Tanja Kreil“ ein gutes Beispiel.

Frau Kreil, eine ausgebildete Elektronikerin, bewarb sich im Jahr 1996 für den freiwilligen Dienst als Elektronikerin in der Bundeswehr in Deutschland. Ihr Antrag wurde von den zuständigen Behörden der Bundeswehr mit der Begründung abgelehnt, nach Artikel 12a Abs. 4 Grundgesetz sei es gesetzlich ausgeschlossen, dass Frauen Dienst an der Waffe leisten.

Wichtig zu wissen ist an dieser Stelle, dass auch Elektroniker der Bundeswehr als Soldaten eine Ausbildung an der Waffe erhalten, auch wenn sie nicht im Schwerpunkt für den „Dienst an der Waffe“ eingestellt werden.

Gegen diese Ablehnung erhob Frau Kreil Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Sie berief sich auf eine EG-Richtlinie, die die Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zur Beschäftigung garantiert. Das Verwaltungsgericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor. Frauen waren zu jener Zeit nur im Militärmusikdienst und im Sanitätsdienst zugelassen.

Artikel 12a Abs. 4 GG

[alte Fassung]:

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden.

Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.

Am 11. Januar 2000 entschied der Europäische Gerichtshof, dass auch Frauen in der Bundeswehr zum Dienst an der Waffe zuzulassen seien. In dem Urteil wurde festgestellt, dass Artikel 12a Abs. 4 Grundgesetz, wonach Frauen grundsätzlich der Dienst mit der Waffe verboten ist, gegen die EG-Richtlinie zur beruflichen Gleichstellung von Mann und Frau verstößt. Der EuGH begründete seine Entscheidung damit, dass es zwar Sache der Mitgliedstaaten sei, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit zu treffen und Entscheidungen über die Organisation ihrer Streitkräfte zu erlassen, jedoch dürften Frauen nicht pauschal vom Dienst mit der Waffe ausgeschlossen werden dürfen, da dies deren Zugang zu Beschäftigungen bei der Bundeswehr beeinträchtigte und somit gegen die genannte Richtlinie verstoße.

Folge des Urteils war die Änderung des Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 GG. Der Satz,

wonach Frauen „auf keinen Fall Dienst an der Waffe leisten“ dürfen, lautet nun: **„Frauen dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden“**. Mit dieser Änderung des Grundgesetzes sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften hat der Bundestag den freiwilligen Dienst von Frauen mit der Waffe rechtlich neu geordnet. Die damals bestehenden Beschränkungen auf Verwendungen im Sanitäts- und im Militärmusikdienst wurden aufgehoben. Damit konnten sich Frauen auf freiwilliger Basis als Berufssoldatin oder Soldatin auf Zeit für den Dienst bei den deutschen Streitkräften bewerben.

7. Zusammenfassung

Die Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten weisen vielfältige Überschneidungsbereiche auf. Es ist nicht immer leicht festzustellen, für welchen Aspekt eines Politikbereichs die EU oder die Mitgliedstaaten zuständig sind.

Die EU verfügt nicht über die Zuständigkeit, die ihr zugewiesenen Zuständigkeiten eigenständig zu erweitern. Das ist vielmehr Sache der Mitgliedstaaten, die hierzu die Verträge ändern können. Dabei sollte man sich immer vor Augen führen, dass durch die Übertragung weiterer Kompetenzen an die Union die Selbstständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten und somit auch der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgegeben wird. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten einen Mindestbestand an Zuständigkeiten behalten, damit sie noch als „Staaten“ bezeichnet werden können.

Die Aufgabe der EU besteht nicht nur darin, beispielsweise den Binnenmarkt zu vollenden oder die Politiken der Mitgliedstaaten zu koordinieren, zu unterstützen und zu ergänzen. Sie muss auch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt stärken. Das alles sind Aufgaben mit verschwimmenden Kompetenzgrenzen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Politikfelder heute nicht mehr eindeutig voneinander trennbar sind, weil Entscheidungen in einigen Bereichen sich erheblich auf andere Bereiche auswirken und somit eine noch größere Verflechtung verursachen können.